

Postfach 230169 4000 Düsseldorf 1

12.08.1991
Ka/Li

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/977

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffent-
lichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-
Westfalen**

Drucksache 11/1481

Die EG-Richtlinie (85/337/EWG) ist durch Bundesgesetz vom 20. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt 6/90) in nationales Recht umgesetzt worden. Der Landesregierung obliegt darüberhinaus die Schaffung der Vorschriften bezüglich des Vollzuges des Bundes-UVP-Gesetzes im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Landesgesetzgeber muß die rechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzes beachten und darf mangels eigener Gesetzgebungskompetenz keine zum Bundesgesetz widersprüchlichen und abweichenden Vorschriften erlassen. Dieser Grundsatz ist im Gesetzentwurf der Landesregierung in einigen Fällen nicht beachtet worden.

Der Landesgesetzgeber sollte mit Priorität das Ziel verfolgen, daß alle Einzelregelungen des Gesetzes einer Beschleunigung der Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren dienen und nicht zur Verzögerung führen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 § 2

Die Bundesregierung bereitet zur Zeit Verwaltungsvorschriften gemäß § 20 UVP-Gesetz vor, die alsbald erlassen werden sollen. Das Land sollte den Erlaß dieser Vorschriften abwarten, ehe eigene Landes-Verwaltungsvorschriften mit abweichenden Regelungen geschaffen werden.

Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2

§ 4 Abs. 1 eröffnet der federführenden Behörde die Möglichkeit, bei Fragen, für die die erforderliche Sachkenntnis bei dieser Behörde liegen müssen, die Arbeit an Sachverständige zu übergeben.

Diese Regelung ist sehr weitgehend und begegnet erheblichen Bedenken, da sie mit den §§ 5, 11 und 12 Bundesgesetz nicht in Einklang stehen. Das Bundesgesetz legt fest, daß Sachverständige gem. § 5 UVP-Gesetz im Hinblick auf die zur Durchführung der UVP erheblichen Fragen eingeschaltet werden können. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gem. § 11 UVP-Gesetz hat die zuständige Behörde vorzunehmen. Eine Einschaltung von Sachverständigen sollte auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt werden und nur im Einvernehmen mit dem Träger des Vorhabens erfolgen. Die Einschaltung von Sachverständigen führt in der Regel zu einer Verzögerung des Verfahrens.

Die materiell rechtliche Prüfungskompetenz obliegt gem. § 12 UVP-Gesetz der zuständigen Behörde und kann daher nicht - wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen - auf die federführende Behörde übertragen werden.

Artikel 2 Abs. 1

Durch die Anfügung des § 18 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) für die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Befördern

anderer wassergefährdender Stoffe als Gas und Öl werden durch den Gesetzentwurf Vorhaben der UVP-Pflicht unterworfen, obwohl das im Bundesgesetz nicht vorgesehen ist. Dies ist unzulässig, da hierzu keine Kompetenz des Landesgesetzgebers vorliegt. Artikel 2 Abs. 1 ist folglich ersatzlos zu streichen.

Artikel 2 Abs. 2

Zu § 25 Abs. 1 LWG muß klargestellt werden, daß nur Vorhaben gemäß § 3 Bundes-UVP-Gesetz einer UVP-Pflicht unterliegen. Eine "ihrem Umfang nach erweiterte Gewässerbenutzung" kann eine UVP-Pflicht nur dann begründen, wenn diese als wesentliche Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann.

Artikel 2 Abs. 3

Gemäß §§ 2 und 3 UVP-Gesetz des Bundes unterliegen nur Vorhaben, die in der Anlage zum Gesetz aufgeführt sind, der UVP. Die vorgesehene Regelung des Gesetzentwurfes geht unzulässig über den Geltungsbereich des Bundesgesetzes hinaus und ist daher unzulässig. Eine Anpassung muß erfolgen.

Die Hinweise auf das Bundes-Berg-Gesetz (BBergG) müssen im Satz 2 richtigerweise lauten: § 52 Abs. 2 b und 2 c BBergG.

Artikel 2 Abs. 4

Auch in § 58 Abs. 2 LWG sollte zur Klarstellung bei der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVP-Gesetz) die Bedingung einer "erheblichen Auswirkung" eingefügt werden.

Artikel 3 § 6 Landschaftsgesetz

Bergbauliche Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind bereits nach dem BBergG und Landschaftsgesetz UVP-pflichtig.

Eine zusätzliche Feststellung der UVP-Pflicht ist überflüssig und erschwert die Rechtsklarheit.

Köster